

Nutzungsrechte an Weiterbildungsdatenbanken als Vernetzungsinstrument

Wege zu einer deutschen GPL

Die Dauerfinanzierung der ständigen Neuerfindung des Rades aus Steuermitteln im Bereich der Entwicklung von Computerprogrammen könnte entbehrlich werden, wenn die einmal öffentlich finanzierten Computerprogramme (aber letztlich auch ihre Inhalte) zu echtem öffentlichem Eigentum erklärt würden, die von allen Zuwendungsempfängern mitgenutzt werden können bzw. müssen. Dies ist besonders in Bereichen opportun, in denen ein breiter öffentlicher Werbe- und Verbreitungseffekt Ziel und Erfolgsvoraussetzung ist. Die öffentliche Finanzierung von Software könnte dann den Nachweis fordern, dass die beabsichtigte Entwicklung noch nicht in öffentlichem Eigentum existiert, bzw. in der vorhandenen Form nicht verwertbar ist. Damit läge das Risiko für die Abrechnungsfähigkeit von Parallel- „Innovation“ bei denjenigen Stellen, die neue Vorhaben in Auftrag geben und damit verantworten. Es ist schon erklärungsbedürftig, dass einerseits im Rahmen von Kooperations- und Vernetzungsprojekten Mittel für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit z.V. gestellt werden, während gleichzeitig auch die verbreitungshemmende Strukturen finanziert werden.

Der Grundgedanke ist in der Theorie so einfach wie plausibel, in der Praxis aber weit schwerer umsetzbar. Die Gründe liegen einerseits im zwingenden deutschen und europäischen Recht und andererseits im Entwickeln eines alltagsfähigen Prüfungsverfahrens. Gegenstand der bisherigen Überlegungen im Rahmen der PAS- Initiative für Weiterbildungsdatenbanken war es zuvorderst, die Rechtsfolgen von Kooperationen in überschaubare Bahnen zu lenken und mit einer Mustervereinbarungen Lösungswege aufzuzeigen, wie im Sinne der o.g. Ziele das öffentlich nutzbare Eigentum entstehen könnte sowie verbreitet und weiterentwickelt werden kann.

Zwei Rechtsgutachten von Weiterbildung Hamburg e.V. sowie flankierende Recherchen haben vor allem Fragen aufgeworfen, die in einer Vereinbarung bzw. Nutzerlizenz unbedingt zu klären sind. Beide Gutachten konnten noch keine wirklich tragfähige Lösung für einwandfreie Vereinbarungen bzw. Verhältnisse zwischen interessierten Partnern erbringen, da die schlichte Menge der zu klärenden Rechtsfragen das zumutbare Finanzvolumen der Prüfung bei weitem überschreiten würde. Es gibt lediglich eine Mustervereinbarung zur Anwendung unter gutwilligen bzw. konfliktscheuen Partnern. Auch zahlreiche Diplomarbeiten zum Thema produzieren vor allem Probleme und Fragestellungen an den Tag, leider aber überhaupt keine allgemein verwertbaren Lösungen und Antworten. Und die ständige Wiederholung und Verbreitung der immerhin schon 16 Jahre alten und am US-amerikanischen Recht ausgerichteten „General Public License“ GPL von Richard Stallman verbunden mit dem Hinweis, dass eine 1:1- Anwendbarkeit auf deutsches Recht fraglich ist, bringt auch keinen Schritt weiter.

Fazit: Im Rahmen einer pragmatischen Vertragsvorbereitung sind die offen gebliebenen Rechtsfragen nicht zu beantworten. Es bedarf vielmehr infolge fehlender Rechtspraxis tragfähiger Empfehlungen bzw. Mustervorgaben von Vereinbarungen, die dann für die jeweiligen Anwendungen konkretisiert werden können. Da es bislang auf dem Gebiet der Open Source Programmentwicklung keine Sicherheit bietende Rechtsprechung gibt (höchstens mal Vergleiche), finden die meisten Transaktionen bei freier Software faktisch in einem riskobehafteten Rechtsraum statt. Da auf dieser Basis (wenn man es nicht Wirtschaftszweig nennen will) sich inzwischen ein ganzer Kultursektor etabliert hat, wird der Bedarf an Rechtssicherheit mit der wirtschaftlichen Relevanz des hier geschaffenen Potentials noch erheblich zunehmen. Es wäre schon sinnvoll, die Entwicklung von Weiterbildungsdatenbanken weiterhin zum Anlass zu nehmen, um eine tragfähige Grundlage für sichere Vertragsverhältnisse und Kooperationsbeziehungen zu schaffen. Schade, dass in den bisherigen BMBF- Programmen zur Kooperation und Vernetzung keine Ressourcen für die Beseitigung eines des fundamentalsten Vernetzungsprobleme z.V. stehen, nämlich die Vernetzung von Investitionsmitteln und Inhalten.

Drei Ansätze wurden sind denkbar, um zu Lösungen zu gelangen. Sie alle sind Kompromisse unterschiedlicher Mixturen von Vor- und Nachteilen, da keine der Wege z.Z. wirklich befriedigend ist:

1. Das Schaffen **allgemein gültiger Regeln** auf Basis deutscher / europäischer Rechtsnormen wäre der schönste Weg. Er erfordert nicht weniger als die Übertragung der US- GPL auf deutsches Recht. Die hierzu bislang geschriebenen Diplomarbeiten und Promotionsvorhaben erbrachten keine verwertbaren Antworten. Dies mag ein Hinweis auf den zeitlichen Umfang und die noch aufzubringenden Mittel eines derartigen Vorhabens sein.
2. Das Erarbeiten einer Regelung für einen **geschlossenen Kreis** von Interessenten (GbR oder Verein) hat den Vorteil der besseren Überschaubarkeit und Steuerung der zu managenden Rechtsnormen und Nutzungsrechte. Leider bedeutet das auch, das gesamte Repertoire an Regelungen durchzudeklinieren, die mit der Gründung einer GbR oder eines Vereins verbunden sind (angefangen bei der Bestimmung des Kassenwartes bis hin zu Kündigungs- und Insolvenzregelungen). Problematisch könnten neben Urheber- und Haftungsansprüchen auch Steuerrechtsfragen sein, wenn nämlich das Finanzamt davon ausgeht dass durch die Kombination von Einzelkunstwerken tatsächlich der angestrebte Mehrwert entsteht, der dann nicht nur steuerlich relevant wäre, sondern auch Fragen nach dem Gesellschaftsvermögen aufwirft. Der Preis für die bessere Überschaubarkeit ist also das Akzeptieren notwendiger GbR- bzw. Vereinsbürokratie.
3. Das Schaffen eines Verfahrens unter Zuhilfenahme der **staatlichen Zuwendungsgeber** könnte eine weitere Lösung sein, die darauf hinausläuft, die Kieler Beschlüsse (Weitergabevereinbarung von kommunaler Software an andere Kommunen) zu vermarkten. Der Zuwendungsgeber müsste sich die Rechte für die Verwendung im staatlichen Raum sichern bzw. an der von Ihm geförderten Software. Eine in Hamburg von der Schulbehörde finanzierte Software könnte dann im Wege einer Anfrage z.B. aus Nordrheinwestfalen der anfragenden Gebietskörperschaft im Rahmen der Kieler Beschlüsse z.V. gestellt werden. Diese wiederum räumt weiteren Auftragsnehmern im Rahmen ihrer Zuwendung Nutzungsrechte ein. Rechtlich scheinen hier wenige offene Fragen aufzutreten. Die Frage ist, ob kommunale Egoismen in Verbindung mit der Finanzmittelknappheit die reibungslose Einräumung der Nutzungsrechte ermöglicht, oder ob dafür eigens eine neue Behörde und Untersuchungskommissionen geschaffen werden müssten und ob das Ganze noch im Rahmen unserer Lebenserwartung praktikabel sein wird. Zudem geht der Trend eher in die Richtung, alles Verkäufliche aus dem Staatsvermögen in Verwertungsgesellschaften auszugliedern.

Mit scheint es sinnvoll zu sein, entweder die nötigen Mittel für die Klärung der noch offenen Fragen zu beschaffen oder die Klärung in Zusammenarbeit mit dafür prädestinierten Rechtsinstituten der Universitäten herbeizuführen und ansonsten weiter so pragmatisch zu verfahren, wie es der gesamte Sektor der freien Software auch macht. Neue Kontakte diesbezüglich sind bzw. werden zum Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifross), zur Hochschule für Wirtschaft und Politik und zum Heinz-Bredow-Institut hergestellt. Für die Verbreitung von Inhalten der Weiterbildungsdatenbanken kann auf eine frei verfügbare Musterlizenz verwiesen werden, die im Auftrage des Universitätsverbund MultiMedia NRW vom ifross- Institut erarbeitet wurde (vgl.Anlage). Vielleicht kann diese in einem nächsten Schritt soweit modifiziert werden, dass sie auch für die Programme selbst anwendbar ist. Über den Fortgang der Dinge halten wir Sie auf dem Laufenden. Für weitere Anregungen, Unterstützungen oder Steine der Weisen sind wir immer dankbar.